

# Richtlinie des Vorstandes der SMP zur Aufnahme neuer Mitglieder der SMP

---

## 1. Regelungen des Obligationenrechts und der Statuten

Der Genossenschaft liegt das Prinzip zugrunde, mit gemeinsamer Selbsthilfe die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Im Gegensatz zu Handelsgesellschaften ist es bei Genossenschaften nicht gestattet, die Mitgliederzahl beliebig zu beschränken (Prinzip der offenen Tür). Die Statuten können aber die Aufnahme neuer Mitglieder regeln. Dies gilt auch für den Genossenschaftsverband SMP.

Massgebliche Bestimmungen des OR sind:

<b>Art. 922</b> <sup>1</sup> Oberstes Organ des Genossenschaftsverbandes ist, sofern die Statuten es nicht anders ordnen, die Delegiertenversammlung. <sup>2</sup> Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten der angeschlossenen Genossenschaften. <sup>3</sup> Jeder Delegierte hat, unter Vorbehalt anderer Regelung durch die Statuten, eine Stimme.
<b>Art. 923</b> Die Verwaltung wird, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, aus Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften gebildet.
<b>Art. 924</b> <sup>1</sup> Die Statuten können der Verwaltung des Verbandes das Recht einräumen, die geschäftliche Tätigkeit der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen. <sup>2</sup> Sie können der Verwaltung des Verbandes das Recht verleihen, Beschlüsse, die von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften gefasst worden sind, beim Richter durch Klage anzufechten.
<b>Art. 925</b> Der Eintritt in einen Genossenschaftsverband darf für die Mitglieder der eintretenden Genossenschaft keine Verpflichtungen zur Folge haben, denen sie nicht schon durch das Gesetz oder die Statuten ihrer Genossenschaft unterworfen sind.

Die Statuten der SMP Art. 3 lauten:

<b>Art. 3 Mitgliedschaft</b>
Die SMP besteht aus:
a) den regionalen Genossenschaftsverbänden der Milchproduzenten oder ihren Nachfolge-Organisationen (Sektionen), welche dem Verband bei der Gründung oder seither beigetreten sind;
b) anderen Körperschaften, welche sich auf ihre bestehende Mitgliedschaft berufen können.
Um die Mitgliedschaft können überdies regionale und überregionale bäuerliche Körperschaften, welche vergleichbare Ziele verfolgen, nachsuchen.

Produzentengruppierungen, die Mitglied bei der SMP werden wollen, müssen eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden und die Verpflichtungen gegenüber der SMP wie Beitragszahlung und Rapportierung sowie Anerkennung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der SMP in den Statuten verankern. Neben den Genossenschaftsverbänden können auch Vereine aufgenommen werden. Wichtig sind die wirtschaftliche Tätigkeit und der Gläubigerschutz.

Über neue Mitgliedschaften entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung der SMP.

In den Vorstand können gemäss den aktuellen Statuten der SMP nur Mitglieder der bei der SMP angeschlossenen Organisationen gewählt werden.

## 2. Beurteilung von Gesuchen um Mitgliedschaft bei der SMP

Der Vorstand möchte Gesuche möglichst nach einheitlichen Kriterien beurteilen und stellt deshalb nachstehend aufgeführte Richtlinien auf.

### 2.1 Grundsätze

Die verschiedenen Gruppierungen, die regional Milch verkaufen oder Milchmengenmanagement betreiben, werden möglichst bei den bisherigen regionalen Milchproduzenten-Organisationen integriert. Es werden allfällig nur in einem eng begrenzten Rahmen neue Mitglieder bei der SMP aufgenommen. Gesuche um Mitgliedschaft müssen schriftlich bei der SMP eingebracht werden.

### 2.2 Kriterien

Zur Aufnahme müssen beim Gesuchsteller grundsätzlich erfüllt sein:

- Die Vorgaben des Obligationenrechts (insbesondere Art. 925);
- Eigene Rechtspersönlichkeit, Organisation von Milchproduzenten;
- Mitglieder vermarkten eine minimale Milchmenge von 50 Mio. kg;
- Abdeckung sowohl der Interessenvertretung "Milch" wie der Bündelung der Milch;
- Nichtaufnahme in die Dachorganisation gefährdet den Organisationsgrad, die Koordination und die Selbsthilfemassnahmen der SMP;
- Die Mitgliedschaft bei den bestehenden regionalen Milchproduzenten-Organisationen ist mit diesen im Gespräch geklärt worden.

## 3. Antrag an die Delegiertenversammlung

Sind die Kriterien erfüllt, stellt der Vorstand Antrag an die Delegiertenversammlung (Artikel 14 Buchstabe i) der Statuten der SMP).

Diese Richtlinie wurde am 16. März 2006 vom Vorstand der SMP genehmigt.

16. März 2006 SMP-tr

Y:\Projekte SMP-tr\P\_Organisationsstr\Richtlinie des Vorstandes der SMP zur Aufnahme neuer Mitglieder der SMP (am 16-3-2006 genehmigt).doc